39. Jahrgang

11.10.2013

Nr. 40 / S. 1

# Allgemeine Benutzungsordnung (ABO) für die gemeindl. Sportstätten und Sportanlagen

Der Rat der Sennegemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 diese ABO beschlossen:

## INHALT:

- 1 Zweck und Geltungsbereich
- 2 Ergänzende Regelungen und Ausnahmen
- 3 Nutzungsberechtigte
- 4 Gestattung
- 5 Nutzungsentgelt
- 6 Sperrung von Sportstätten und -anlagen
- 7 Ausübung des Hausrechts
- 8 Sportstättenaufsicht Haus- bzw. platzverwaltende Stelle
- 9 Verantwortl. Leiter und Ordnungsdienst
- 10 Haftungsbestimmungen
- 11 Veranstaltungsbestimmungen
- 12 Nutzungsbestimmungen
- 13 Ordnungsbestimmungen
- 14 Sonderbestimmungen
- 15 Schlußbestimmungen

## 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Die Gemeinde Hövelhof stellt ihre gemeindlichen Sportstätten und Sportanlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Einrichtungen zur Förderung einer aktiven und abwechslungsreichen sportlichen Betätigung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser allgemeinen Benutzungsordnung (ABO) zur Verfügung.

Mit der Inanspruchnahme bzw. dem Besuch der gemeindlichen Sportstätten und -anlagen erkennen die Benutzer bzw. Veranstalter und die Besucher diese allgemeine Benutzungsordnung und die sich daraus für sie ergebenden Verpflichtungen ausdrücklich an.

- 1.2 Zu den gemeindlichen Einrichtungen im Sinne von Ziffer 1.1 zählen dabei insbesondere:
  - a) die gemeindlichen Sportfreianlagen, wie z.B.
    - Spielfelder
    - Leichtathletik-, Gymnastik- und ähnliche Anlagen
    - sonstige Sportfreizeitanlagen einschl. der dazugehörigen Gebäude, techn. Anlagen, Geräte und Einrichtungen sowie der dazugehörigen Außenanlagen mit Zuwegungen und Parkeinrichtungen und den Zuschauerbereichen.
  - b) die gemeindlichen Turn-, Sport- und Gymnastikhallen und ähnl. Einrichtungen mit ihren Räumlichkeiten einschl. der dazugehörigen techn. Anlagen, Geräte und Einrichtungen sowie die Außenanlagen mit Zuwegungen und Parkeinrichtungen.
  - c) das Sennebad

mit seinen Räumlichkeiten einschl. der dazugehörigen techn. Anlagen, Geräten und Einrichtungen sowie die Außenanlagen mit Zuwegungen und Parkeinrichtungen.

Zu den unter Buchstaben a) und b) gen. Sportstätten und -anlagen zählen auch die sich im Bereich von Schulgrundstücken und -gebäuden befindlichen gemeindlichen Sportstätten und -anlagen.

## 2 ERGÄNZENDE REGELUNGEN UND AUSNAHMEN

- 2.1 Soweit es sich als notwendig bzw. zweckmäßig erweisen sollte, kann der Bürgermeister besondere bzw. diese ABO ergänzende und für die Benutzer und Besucher ebenfalls verbindliche Benutzungsordnungen bzw. -regelungen erlassen, insbesondere auch für einzelne Bereiche der Sportstätten und -anlagen.
- 2.2 Von den Bestimmungen dieser ABO kann der Bürgermeister in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

#### 3 NUTZUNGSBERECHTIGTE

- 3.1 Die unter Ziffer 1 gen. Sportstätten und -anlagen stehen im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung grundsätzlich allen Interessierten gleichermaßen offen.
- 3.2 Mit Rücksicht auf das besondere öffentliche Interesse der schulischen Sportförderung haben die in der Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen einschl. der an ihnen ggfls. gebildeten Schülersportgemeinschaften grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch. Für Schülersportgemeinschaften ist dieser vorrangige Nutzungsanspruch jedoch nur gegeben, wenn es sich dabei um Schulveranstaltungen handelt.
- 3.3 Außerdem sind grundsätzlich die Anträge der örtlichen Sportvereine und Sportverbände, soweit diese Mitglied des Landessportbundes NRW sind, gegenüber Anträgen von sog. freien sporttreibenden Vereinen, Vereinigungen oder Gruppen bzw. von Einzelpersonen **bevorzugt** zu berücksichtigen.
- 3.4 Anträge örtlicher Träger der Weiterbildung sind gegenüber Anträgen der sog. freien sporttreibenden Vereine, Vereinigungen oder Gruppen bzw. von Einzelpersonen ebenfalls bevorzugt zu berücksichtigen, jedoch nachrangig zu den Anträgen der örtlichen Sportvereine und Sportverbände, soweit diese Mitglied des Landessportbundes NRW sind.
- 3.5 Bei der Vergabe von Nutzungszeiten sind die baulichen und räumlichen Gegebenheiten, die betrieblichen Erfordernisse (z.B. Reinigungszeiten, Ferienzeiten u.ä.) sowie auch die personellen Gegebenheiten (Aufsichtspersonal) entsprechend zu berücksichtigen.
  - Nutzungszeiten werden im Regelfall nur für eine Zeitspanne zwischen 8.00 bis 22.00 Uhr vergeben.
- 3.6 Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten bzw. auf Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts an einer bestimmten Sportstätte bzw. -anlage.

#### 4 **GESTATTUNG**

4.1 Das Benutzungsverhältnis an den gemeindl. Sportstätten und -anlagen wird auf privatrechtlicher Grundlage geregelt.

Die Benutzung bedarf dabei der Gestattung durch die Gemeinde Hövelhof. Die Gestattung erfolgt entweder

- a) durch Erteilung einer Benutzungsgenehmigung oder
- b) durch Abschluß eines Benutzungsvertrages.

Eine Gestattung erfolgt - ausgenommen bei der geplanten Nutzung durch Einzelsportler - nur auf Antrag hin.

4.2 Anträge auf Überlassung von Sportstätten und -anlagen sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor der geplanten Benutzung, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof einzureichen.

Der/die Antragsteller sind verpflichtet, alle zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Angaben zu machen, wie z.B. Angaben

- zur gewünschten Sportstätte bzw. -anlage,
- zum gewünschten Nutzungszweck,
- zu den gewünschten Nutzungstagen (einschl. Uhrzeitangaben bzw. der ungefähren Nutzungsdauer),
- zur voraussichtl. Anzahl der Nutzer bzw. Besucher.

Die Gemeinde kann die Entscheidung über beantragte Gestattungen von der Vorlage konkreter Spiel- oder Trainingspläne abhängig machen.

Sofern die gewünschten Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, besteht für die Gemeinde keinerlei Entscheidungspflicht über den Antrag.

4.3 Die Benutzungsgenehmigung wird im Regelfall schriftlich erteilt. In einfachen Einzelfällen kann sie ausnahmsweise auch formlos erteilt werden. Sie kann mit besonderen **Bedingungen**, **Auflagen** und sonstigen **Hinweisen**, insbesondere einem **Widerrufsvorberhalt**, versehen werden.

Sie ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters übertragbar. Dieser ist berechtigt, die Erteilung der Benutzungsgenehmigung von einer Haftungsübernahme durch Versicherung, Kaution oder Bankbürgschaft abhängig zu machen.

- 4.4 Benutzungsgenehmigungen bzw. Benutzungsverträge werden erteilt bzw. abgeschlossen entweder
  - a) als sog. Einzelgenehmigung bzw. Einzelvertrag für einzelne oder für eine bestimmte Anzahl von Benutzungen oder
  - b) als sog. **Dauergenehmigung** bzw. **Dauervertrag** für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzungen an bestimmten Tagen während eines Jahres, eines halben Jahres oder einer Saison bzw. einer Nutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer.

Im Rahmen eines Benutzungsvertrages kann die Gemeinde gemeindl. Sportstätten und - anlagen auch ganz oder teilweise zu konkret festzulegenden Zeiten zur **selbständigen und eigenverantwortlichen Nutzung** unter Beachtung dieser ABO und sie evtl. ergänzender Benutzungsordnungen und -regelungen überlassen.

Im Rahmen von Benutzungsgenehmigungen und -verträgen wird den Nutzern dabei im Regelfall lediglich ein sog. **Mitbenutzungsrecht** an einzelnen Sportstätten und -anlagen eingeräumt.

- 4.5 Diese allgemeine Benutzungsordnung (ABO) sowie evtl. besondere bzw. die die ABO ergänzende Benutzungsordnungen und -regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten ausdrücklich als Bestandteile der Benutzungsgenehmigung bzw. des Benutzungsvertrages.
- 4.6 Soweit in einer Benutzungsgenehmigung bzw. in einem Benutzungsvertrag auf die Beachtung eines ggfls. für einzelne Sportstätten und -anlagen erstellten BENUTZUNGS- BZW. BELEGUNGSPLANES oder eines SPIEL- BZW. TRAININGSPLANES verwiesen wird, gelten diese von der Gemeinde vorher zu genehmigenden Pläne in ihrer jeweils gültigen Fassung ebenfalls als Bestandteile der Benutzungsgenehmigung bzw. des Benutzungsvertrages.
- 4.7 Bei Anträgen der örtlichen Sportvereine, die Mitglied des Landessportbundes NRW sind, werden Benutzungsgenehmigungen nur dem Gesamtverein erteilt bzw. Benutzungsverträge nur mit dem Gesamtverein abgeschlossen.

In diesen Fällen ist der Gesamtverein berechtigt, die ihm eingeräumte Gesamtnutzungszeit auf die einzelnen Abteilungen bzw. Gruppen des Gesamtvereins eigenverantwortlich aufzuteilen. Der Gesamtverein ist jedoch gegenüber der Gemeinde zur Auskunftserteilung über die Aufteilung der ihm zugestandenen Gesamtnutzungszeit verpflichtet.

Soweit in einem Benutzungs- bzw. Belegungsplan oder Spiel- bzw. Trainingsplan Hinweise auf einzelne Abteilungen, Gruppen oder Mannschaften eines Sportvereins enthalten sind, so handelt es sich dabei lediglich um nachrichtlich aufgenommene Hinweise.

4.8 Die Gemeinde ist berechtigt, die Gestattung bzw. Benutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund (z.B. dringender Eigenbedarf bzw. zu berücksichtigende vorrangige Nutzungsansprüche) bzw. bei wiederholtem oder erheblichen Verstoß gegen die Bestimmungen der ABO bzw. gegen diese ergänzende Benutzungsordnungen und Benutzungsregelungen oder auch bei einer ungenügenden Ausnutzung entschädigungslos ganz oder teilweise zu widerrufen. In diesen Fällen kann auch ein evtl. abgeschlossener Benutzungsvertrag seitens der Gemeinde fristlos gekündigt werden.

#### 5 NUTZUNGSENTGELT

- 5.1 Ob und in welcher Höhe für die Nutzung gemeindlicher Sportstätten und -anlagen ggfls. ein Nutzungsentgelt an die Gemeinde zu zahlen ist, richtet sich nach einer vom Rat der Gemeinde zu beschließenden **ENTGELTORDNUNG** für die Nutzung gemeindlicher Sportstätten und -anlagen.
- 5.2 In abzuschließenden Nutzungsverträgen können dazu im Einzelfall sondervertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

## 6 SPERRUNG VON SPORTSTÄTTEN UND -ANLAGEN

- 6.1 Der Bürgermeister kann gemeindliche Sportstätten und -anlagen (insgesamt oder auch Teilbereiche) sowohl für einzelne Nutzer als auch für bestimmte Nutzungszwecke, Nutzungszeiten oder Nutzungszeiträume sperren oder die Nutzung einschränken.
- 6.2 Gründe für eine Sperrung oder Einschränkung sind z.B.:
  - a) Durchführung bes. sportlicher Wettkämpfe, Schulveranstaltungen bzw. sonstige Sonderveranstaltungen (z.B. Turniere, Sportwerbewochen, Schulsportfeste),
  - b) Durchführung notwendiger Bau- und Erneuerungsmaßnahmen sowie von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
  - c) Organisatorische Gründe (z.B. ferien-, personal- oder betriebsbedingt), aber auch eine zu starke Verunreinigung,
  - d) Sonstige wichtige Gründe (z.B. witterungsbedingte Anlässe oder eine übermäßige Beanspruchung), die eine Sperrung zur Schonung der Sportstätten bzw. -anlagen erfordern oder auch zur Vermeidung von Verletzungsgefahren.
- 6.3 Für den Fall einer Sperrung oder einer Einschränkung in der Nutzung steht den Nutzern kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu.

#### 7 AUSÜBUNG DES HAUSRECHTS

- 7.1 Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Bürgermeister.
- 7.2 Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts können Gestattungsnehmer, Veranstalter, Benutzer und Besucher zeitweise oder dauernd von einer Nutzung bzw. einem Besuch der Sportstätte bzw. -anlage ausgeschlossen werden, wenn z.B.
  - a) Bestimmungen der Gestattung, der allgemeinen Benutzungsordnung (ABO) oder evtl. besonderer bzw. die ABO ergänzende Benutzungsordnungen bzw. -regelungen nicht beachtet werden bzw. gegen sie verstoßen wird oder
  - b) Anordnungen bzw. Anweisungen der Sportstättenaufsicht, der Beauftragten der Gemeinde oder der verantwortlichen Leiter der jeweiligen Veranstaltung/en keine Folge geleistet wird.

Derartige Haus- und Platzverbote können sowohl gegen Einzelpersonen als auch gegen Vereine, Vereinsabteilungen, Mannschaften oder Gruppen als Gesamtheit verhängt werden.

- 7.3 Sofern es die Sicherheit und Ordnung in oder auf der Sportstätte bzw. -anlage als notwendig erscheinen läßt, können **Haus- und Platzverbote bis zu 4 Wochen** auch sofort mündlich oder schriftlich von der Sportstättenaufsicht oder von dem verantwortl. Leiter der jeweiligen Veranstaltung verhängt werden.
- 7.4 Sollen **Haus- und Platzverbote von mehr als 4 Wochen** erteilt werden, so kann das sowohl vom Gestattungsnehmer als auch von dem verantwortl. Leiter der Veranstaltung bzw. von der Sportstättenaufsicht unter Angabe der Gründe beim Bürgermeister beantragt werden. Dieser entscheidet nach Prüfung des Sachverhalts über die Verhängung eines schriftlichen Haus- und Platzverbotes.

# 8 SPORTSTÄTTENAUFSICHT - HAUS- BZW. PLATZVERWALTENDE STELLE

- 8.1 Die Funktion einer **Sportstättenaufsicht** wird von den ggfls. von der Gemeinde bestellten Hausmeistern, Fachkräften für Bäderwesen bzw. Platz- und Hallenwarten übernommen. Dabei können die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sportstättenaufsicht in einer vom Bürgermeister zu erlassenden Dienst- oder Arbeitsanweisung im einzelnen festgelegt werden.
  - Sofern eine besondere Sportstättenaufsicht seitens der Gemeinde nicht bestellt ist, werden die dieser obliegenden Aufgaben von der haus- bzw. platzverwaltenden Dienststelle der Gemeindeverwaltung Hövelhof wahrgenommen.
- 8.2 In und auf der Sportstätte bzw. -anlage sorgt die Sportstättenaufsicht im Zusammenwirken mit dem verantwortl. Leiter der jeweiligen Veranstaltung insbesondere für die Beachtung und Einhaltung der allgemeinen Benutzungsordnung (ABO) und sie evtl. ergänzender Benutzungsordnungen und -regelungen.
- 8.3 Auch während einer erlaubten Veranstaltung bzw. Benutzung ist der Sportstättenaufsicht bzw. den Beauftragten der Gemeinde jederzeit ungehindert Zutritt zu der Sportstätte zu gewähren.
  - Den Anordnungen bzw. Anweisungen der Sportstättenaufsicht bzw. der Beauftragten der Gemeinde ist ggfls. unter dem Vorbehalt einer Beschwerde unbedingt zu folgen.

#### 9 VERANTWORTL. LEITER UND ORDNUNGSDIENST

- 9.1 Bei jeder Veranstaltung bzw. Benutzung der gemeindl. Sportstätten bzw. -anlagen, auch beim allgemeinen Lehr- und Übungsbetrieb von Vereinen, Sportgruppen und sonstigen Nutzern, muß ein verantwortlicher Leiter (Mindestalter: 18 Jahre) ständig anwesend sein.
  - Der verantwortl. Leiter ist der Gemeinde bzw. der zuständigen Sportaufsicht zu benennen und hat sich auf Verlangen auch entsprechend auszuweisen. Als verantwortl. Leiter können von den Nutzungsberechtigten z.B. auch die jeweiligen Trainer und Übungsleiter bestellt werden.
- 9.2 Die Sportstätte (insbesondere die Spielfelder und die vorh. Gebäude) darf von den Nutzungsberechtigten nur bei Anwesenheit des verantwortl. Leiters betreten und benutzt werden. Solange ein verantwortl. Leiter nicht anwesend ist, ist die zuständige Sportstättenaufsicht berechtigt, den Zutritt zur Sportstätte bzw. -anlage zu verweigern.
- 9.3 Der verantwortl. Leiter hat die Sportstätte als **Erster** zu betreten und darf sie auch nur als **Letzter** verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, daß sich die Sportstätte bzw. -anlage wieder in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand befindet.
- 9.4 **Schlüssel** für die Sportstätte bzw. -anlage dürfen im Einzelfall nur dem verantwortl. Leiter gegen Empfangsbestätigung leihweise ausgehändigt werden. Er ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich. Im Rahmen eines Benutzungsvertrages kann eine abweichende Regelung vereinbart werden.
- 9.5 Der verantwortl. Leiter ist für die Dauer der Veranstaltung bzw. Nutzung verantwortlich für
  - a) eine reibungslose und ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte bzw. -anlage,

- b) die Wahrnehmung der den Benutzern obliegenden allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsfunktionen,
- c) die Beachtung und Einhaltung der in der Benutzungsgenehmigung bzw. in dem Benutzungsvertrag, der allgemeinen Benutzungsordnung (ABO) und evtl. diese ergänzende Benutzungsordnungen und -regelungen getroffenen Bestimmungen durch die Teilnehmer und Besucher.
- 9.6 Der Gestattungsnehmer bzw. Veranstalter hat entsprechend der tatsächlichen Zuschauerzahl sowie Art und Bedeutung der Veranstaltung entsprechende und für die Wahrnehmung der Aufgaben geeignete Beauftragte (z.B. Ordner und Kontrolleure) in ausreichender Zahl zu stellen, die auch Ordnungsfunktionen gegenüber den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung übernehmen können.

#### 10 HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

10.1 Die Sennegemeinde Hövelhof bzw. ihre Bediensteten oder Beauftragten haften für keinerlei Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern bzw. den Gestattungsnehmern, seinen/ihren Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten und Besuchern seiner/ihrer Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. dem Besuch der Sportstätte bzw. -anlage einschl. der dazugehörigen technischen Anlagen, Geräten und Einrichtungen und der Außenanlagen mit den dazugehörigen Zuwegungen und Parkeinrichtungen sowie den Zuschauerbereichen entstehen, es sei denn, daß die Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde bzw. ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen sind. Ebenso wird für Diebstahl keinerlei Haftung seitens der Gemeinde übernommen.

Die Sennegemeinde Hövelhof haftet gegenüber den Benutzern bzw. Besuchern der Sportstätten und -anlagen nicht für den Verlust evtl. mitgeführter bzw. eingebrachter Sachen. Das gilt sowohl für Garderoben, Sportkleidung und -gerät sowie sonstige Wertgegenstände als auch für evtl. eigenes Gerät, das von den Nutzern bzw. Erlaubnisnehmern im Bereich der Sportstätte bzw. -anlage eingebracht, gelagert und aufbewahrt wird. Der Ersatz für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung eingebrachter Sachen evtl. erwachsen können, ist seitens der Gemeinde ausgeschlossen.

Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für im Bereich der Sportstätten und -anlagen abgestellte Fahrzeuge, Fahrräder o.ä.

Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.

10.2 Die Benutzer bzw. die Gestattungsnehmer haften im Rahmen gesetzl. Haftungsbestimmungen der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sie selbst oder ihre Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besucher ihrer Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. dem Besuch der Sportstätte bzw. -anlage einschl. der dazugehörigen techn. Anlagen, Geräten und Einrichtungen und der Außenanlagen an dem Eigentum der Gemeinde verursachen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch sein Handeln verursacht hat. Insofern gilt § 830 BGB entsprechend.

Sofern möglich und vertretbar, sind evtl. Schäden von den Verursachern unverzüglich selbst zu beheben bzw. zu beseitigen. Anderenfalls wird die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des/der Ersatzpflichtigen ausführen bzw. ausführen lassen.

Die Gemeinde behält sich dabei vor, die Sportstätte bzw. -anlage für den/die betreffenden Gestattungsnehmer bzw. Nutzer so lange zu sperren, bis entsprechende Ersatzleistung erfolgt ist.

10.3 Die Gestattungsnehmer bzw. die Benutzer haften im Rahmen gesetzlicher Haftungsbestimmungen für sämtliche Personen- und/oder Sachschäden, die Dritten, insbesondere den

Besuchern ihrer Veranstaltungen, ihren Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten sowie ihn selbst im Zusammenhang mit der Benutzung bzw. dem Besuch der Sportstätte bzw. -anlage einschl. der dazugehörigen Räume, techn. Anlagen, Geräten und Einrichtungen sowie der Außenanlagen mit den dazugehörigen Zuwegungen und Parkeinrichtungen sowie den Zuschauerbereichen entstehen.

Der/die Gestattungsnehmer hat/haben die Sennegemeinde Hövelhof bzw. deren Bedienstete oder Beauftragten von allen gesetzlichen Haftungsansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlaß gegen sie geltend gemacht werden können, es sei denn, daß diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Sennegemeinde Hövelhof sowie ihrer Mitarbeiter/innen bzw. Beauftragten zurückzuführen sind.

Der Verein bzw. der/die Gestattungsnehmer und die Nutzer oder auch die Besucher verzichten seiner-/ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Sennegemeinde Hövelhof und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Sennegemeinde Hövelhof und deren Bedienstete oder Beauftragten.

10.4 Die Gemeinde als Grundstückseigentümerin ist nicht in der Lage, im Rahmen der ihr grundsätzlich obliegenden Verkehrssicherungspflichten auch die Räum- und Streupflicht auf den Grundstücken, auf denen sich gemeindl. Sportstätten und -anlagen befinden, zu übernehmen.

Die jeweiligen Gestattungsnehmer bzw. Benutzer sind daher verpflichtet, bei eigener Nutzung die sich auf den Grundstücken der Sportstätten bzw. -anlagen befindlichen Zugangswege zu den ggfls. zu nutzenden Spielfeldern, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Zuschauer- und Parkplatzbereiche bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Ziffer 10.3 gilt entsprechend.

- 10.5 Auf Verlangen der Gemeinde Hövelhof haben der Verein bzw. der/die Gestattungsnehmer bei Nutzungsbeginn eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- 10.6 Sofern die Gemeinde dem/der Gestattungsnehmer/in bzw. Nutzer oder seinem/ihrer Beauftragten im Einzelfall oder im Rahmen einer evtl. besonderen vertraglichen Regelung **Schlüssel** für die Sportstätte bzw. -anlage überläßt, so haften der/die Erlaubnisnehmer bzw. Nutzer bei Verlust für die entstehenden Folgekosten (u.U. nicht nur für Ersatzschlüssel, sondern für den evtl. Einbau neuer Schlösser nebst allen Ersatzschlüsseln bzw. den Einbau einer neuen Schließanlage).

Die eigenmächtige Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Ausgehändigte Schlüssel sind nach Ablauf der dazu getroffenen Vereinbarung der haus- bzw. platzverwaltenden Stelle bzw. der zuständigen Sportstättenaufsicht wieder zurückzugeben.

## 11 VERANSTALTUNGSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Als **Veranstaltung** im Sinne dieser ABO gilt jede Art einer terminlich festgelegten Benutzung der gemeindl. Sportstätten und -anlagen, mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig ob für die Veranstaltung ein Entgelt erhoben wird oder nicht. Darunter fallen z.B. sowohl Turniere, Wettkämpfe, Punkte- und Meisterschaftsspiele u.ä. als auch Benutzungen im Rahmen des allgemeinen Lehr- und Übungsbetriebes.
- 11.2 Von dem Gestattungsnehmer bzw. Veranstalter sind bei Planung und Durchführung insbesondere zu beachten:
  - a) Der Gestattungsnehmer bzw. Veranstalter ist für die Erfüllung aller anläßl. der Benutzung der gemeindl. Sportstätten und -anlagen ggfls. zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich.
  - b) Wenn es erforderlich sein sollte (z.B. sofern es üblicherweise vom Sportfachverband empfohlen wird), hat der Gestattungsnehmer bzw. Veranstalter für einen Sanitätsdienst oder eine Brandwache zu sorgen. Soweit nicht etwa anderes bestimmt ist, muß sichergestellt

sein, daß jederzeit mindestens ein Zugang bzw. eine Zufahrt während der Veranstaltung ständig offengehalten wird.

- c) Der Gestattungsnehmer bzw. Veranstalter hat u.a. zu beachten und einzuhalten:
  - das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (FeiertagsGes.NW),
  - das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG),
  - das Landes-Immissionsschutzgesetz ((LImSchG),
  - das Landesabfallgesetz (LAfG.NW.),
  - das Gaststättengesetz,
  - die Bestimmungen der GEMA,

in der jeweils gültigen Fassung.

- d) Soweit erforderlich, ist der Gestattungsnehmer bzw. Veranstalter verpflichtet,
  - seine Veranstaltung steuerlich anzumelden,
  - die ggfls. anfallenden öffentlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten,
  - sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis o.ä.) rechtzeitig zu beschaffen.

Durch die Gestattung werden evtl. nach anderen Vorschriften (z.B. Gaststättengesetz o.ä.) erforderlich werdende Erlaubnisse und Genehmigungen **nicht** ersetzt. Es ist Aufgabe des/der Gestattungsnehmers/in, diese evtl. zusätzl. erforderlich werdenden Erlaubnisse und Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.

- e) Im übrigen hat der Gestattungsnehmer bzw. Veranstalter für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen, so daß vermeidbare Gefährdungen für die Beteiligten (z.B. Benutzer und Besucher) ausgeschlossen sind.
- 11.3 Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau (z.B. Geräte, Hinweise, Markierungen, Werbeträger o.ä.) obliegt dem Gestattungsnehmer bzw. Veranstalter.
- 11.4 Die in den Sportstätten und -anlagen ggfls. vorhandenen techn. Einrichtungen und Ausstattungen (z.B. Uhrenanlagen, Spielstandsanzeigen, Übertragungs- und Regieanlagen, Trennwand- und Flutlichtanlagen, dem Hubboden im Hallenbad u.ä.) dürfen nur von mit der Bedienung entsprechend vertraut gemachten Personen betätigt werden. Beim Einsatz von Übertragungsanlagen ist darauf zu achten, daß Dritte (z.B. Anwohner o.ä.) nicht über ein unzumutbares und vertretbares Maß hinaus gestört bzw. belästigt werden.

Der verantwortl. Leiter hat auf die Beachtung und Einhaltung dieser Bestimmung zu achten.

## 12 NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

12.1 Da nur gepflegte und saubere Sportstätten und -anlagen mit ihren dazugehörigen Einrichtungen und Ausstattungen zu einer weiteren Benutzung Anreiz geben, ist jeder Gestattungsnehmer bzw. Benutzer und Besucher verpflichtet, die überlassenen Sportstätten und -anlagen nebst ihren dazugehörigen Einrichtungen und Ausstattungen schonend zu behandeln, Beschädigungen zu vermeiden und Verschmutzungen zu unterlassen.

Bei einer festgestellten über dem normalen Rahmen liegenden starken Verschmutzung von Räumen ist die Gemeinde berechtigt, diese Räume bis zu einer Reinigung durch die Verursacher zu sperren.

12.2 Die gemeindlichen Sportstätten bzw. Sportanlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der erteilten Benutzungserlaubnis bzw. des abgeschlossenen Benutzungsvertrages, der allgemeinen Benutzungsordnung (ABO) bzw. diese evtl. ergänzenden Benutzungsordnungen und -regelungen auf eigene Gefahr und Verantwortung besucht bzw. benutzt werden.

Die Besucher bzw. Benutzer oder Veranstalter sind verpflichtet, für die Beachtung und Einhaltung der allgemeinen Benutzungsordnung (ABO) und der sie evtl. ergänzenden Benutzungsordnungen und -regelungen durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

12.3 Mit Inanspruchnahme der Sportstätte bzw. -anlage übernimmt bzw. übernehmen die Benutzer bzw. Veranstalter die alleinige Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung/en und stellten den/die verantwortlichen Leiter und sonstigen Beauftragten bzw. Ordnungskräfte.

Jeder Besucher bzw. Benutzer hat sich so zu verhalten, daß Personen bzw. Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluß auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.

- 12.4 Die Gemeinde überläßt bzw. übergibt die Sportstätten bzw. -anlagen den Nutzern in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Sportstätten bzw. -anlagen gelten seitens der Gemeinde als ordnungsgemäß überlassen bzw. übergeben, wenn die Nutzer bzw. der/die Gestattungsnehmer bzw. sein/ihre Beauftragter/n etwaige Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung bei der zuständigen Sportstättenaufsicht bzw. der haus- bzw. platzverwaltenden Stelle rügt. Das gilt auch hinsichtlich der techn. Anlagen, Geräte und Einrichtungen sowie der Außenanlagen.
- 12.5 Da die gemeindlichen Sportstätten bzw. -anlagen einschl. der dazugehörigen Gebäude, techn. Anlagen, Geräten und Einrichtungen und der Außenanlagen aus organisatorischen Gründen nicht vor jeder Nutzung seitens der Gemeinde bzw. von ihren Bediensteten oder Beauftragten umfassend überprüft werden können, sind die Gestattungsnehmer bzw. Benutzer ggfls. die von ihnen dazu Beauftragten verpflichtet, die Sportstätte bzw. -anlage einschl. der Gebäude, techn. Anlagen, Geräte und Einrichtungen und der Außenanlagen sowie die Zuschauerbereiche jeweils vor der gepl. Inanspruchnahme bzw. Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen bzw. zu kontrollieren.
- 12.6 Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Sportstätte bzw. -anlage einschl. der Geräte pp. von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind in einem **SCHADENSBUCH** zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

Schadhafte Sportstätten und -anlagen einschl. techn. Anlagen, Geräte und Einrichtung dürfen nicht benutzt werden, insbesondere, wenn durch eine Benutzung die Sicherheit der Benutzer oder auch der Zuschauer beeinträchtigt werden kann oder zu befürchten ist. Das ist durch die Erlaubnisnehmer und Benutzer bzw. durch deren Beauftragten sicherzustellen.

Die Nutzer bzw. die Erlaubnisnehmer bzw. ihre Beauftragten sind verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich der zuständigen Sportstättenaufsicht bzw. der haus- bzw. platzverwaltenden Stelle - spätestens am darauffolgenden Werktag - schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.

12.7 Sofern in der Sportstätte ein **BENUTZERBUCH** ausliegt, hat der verantwortl. Leiter dafür Sorge zu tragen, daß bei jeder Nutzung die entsprechenden Eintragungen sorgfältig und vollständig im Benutzerbuch erfolgen. Die entsprechenden Eintragungen sind abzuzeichnen.

## 13 ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Innerhalb der Sportstätten bzw. -anlagen sind
  - a) die Anbringung von Werbung,
  - b) die Benutzung zu gewerbl. oder wirtschaftl. Zwecken,
  - c) das Anbieten und Verteilen von Druckschriften aller Art, ausgenommen Programme für die stattfindende Veranstaltung,
  - d) die Abgabe von Speisen und Getränken,
  - e) das Errichten von Ständen,
  - f) die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt,

nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Hövelhof gestattet. Die Genehmigung kann mit einem jederzeitigen Widerrufsvorbehalt und evtl. mit weiteren Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Auf die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung besteht kein Anspruch.

13.2 Eigene Geräte dürfen im Bereich der Sportstätte bzw. -anlage nur mit einer jederzeit widerruflichen Genehmigung der Gemeinde Hövelhof aufgestellt und an den dafür vorgesehenen bzw. besonders zugewiesenen Standorten bzw. Plätzen gelagert werden.

Eine Genehmigung seitens der Gemeinde kann ggfls. nur dann erteilt werden, wenn ein geeigneter Aufbewahrungsstandort gefunden werden kann und es dadurch zu keiner Behinderung der übrigen Benutzer kommt. Auf die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung besteht kein Anspruch.

Ebenfalls besteht seitens der Gemeinde keinerlei Obhutspflicht für die ggfls. von den Nutzern eingebrachten Sachen bzw. Geräte.

- 13.3 In den Sportstätten bzw. -anlagen sind verboten:
  - a) Rauchen und Alkoholgenuß in sämtlichen Räumen, soweit nicht im Einzelfall dafür besondere Bereiche vorgesehen oder dafür seitens der Gemeinde freigegeben werden.
    In einem vertretbaren Rahmen sind im Foyerbereich des OG der Sporthalle im Schulzentrum Sennestraße und in den ggfls. vorhandenen Schulungs- und Besprechungsräumen das Rauchen und der Alkoholgenuß ausnahmsweise gestattet.

b) Das Mitbringen von Tieren in geschlossene Räume,

c) das Mitbringen und Werfen bzw. Wegwerfen von Abfällen, Glas, Flaschen oder sonstigen scharfen Gegenständen,

d) das Mitbringen von Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen,

- e) das Mitbringen und Abbrennen von Treibgasen, gasgefüllten Luftballons, pyrotechnischen Gegenständen (z.B. Feuerwerkskörper sowie Wunderkerzen).
- 13.4 Das Umkleiden hat nur in den zugewiesenen Umkleideräumen zu erfolgen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen und den dazugehörigen Sanitärräumen ist nur Sportlern oder den unmittelbar Beteiligten gestattet.

Das Betreten der Sport- und Umkleidebereiche in den Turn-, Sport- und Gymnastikhallen mit Stollen-, Spikes- oder Straßensohlen ist nicht gestattet. In den Turn-, Sport- und Gymnastikhallen dürfen die Sportflächen nur mit Sportschuhen mit hellem Sohlenbelag betreten werden. Um Verschmutzungen der Sportflächen weitestgehend zu vermeiden, sind Sportschuhe grundsätzlich bereits in den Umkleideräumen anzuziehen.

Umkleidegebäude bzw. -räume dürfen nicht mit verschmutzten Sportschuhen etc. betreten werden. Das Reinigen der Sportschuhe in den Umkleideräumen bzw. Wasch- und Duschanlagen oder WC-Räumen ist strikt untersagt. Ebenfalls ist in den Umkleide- und Sanitärräumen Rauchen und Alkoholgenuß verboten.

- 13.5 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen.
  - Vorhandene Fluchtwege, Gänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
  - Das Übersteigen von Zäunen, Dächern, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen ist verboten.
  - Der Wasser- und Stromverbrauch ist auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.
- 13.6 Bei Anbringung von Werbeanlagen, Dekorationen u.ä. in Gebäuden ist darauf zu achten, daß dies nicht zu Beschädigungen und Verschmutzungen am Gebäude sowie am Inventar führt. Insbesondere dürfen keine Nägel und Haken in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände eingeschlagen werden.

Das Bekleben und Bemalen der Wände, Böden und sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Firmenschildern und Schaukästen ist untersagt. Die Verwendung von Harzen ist verboten.

- 13.7 Bauliche und sonstige Veränderungen (z.B. Installation eigener techn. Geräte) an und im Bereich der Sportstätten und -anlagen seitens der Nutzer sind nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- 13.8 Jeder Besucher ist verpflichtet, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Auf Ziffer 14.3 wird besonders verwiesen.

13.9 Nach jeder Benutzung ist die Sportstätte bzw. -anlage in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu verlassen.

Sportgeräte und sonstige Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind von den Nutzern wieder an die dafür vorgesehenen Standorte bzw. Aufbewahrungsplätze zu verbringen und dort ordnungsgemäß abzustellen bzw. abzulegen.

Ggfls. in Anspruch genommene Turnpferde und -böcke, Barren und ähnl. Geräte sind wieder in den tiefsten Stand zu versetzen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen festzustellen. Taue, Ringe und sonstige schwingende Geräte sind entsprechen zu sichern.

Der verantwortl. Leiter hat sich davon zu überzeugen, daß beim Verlassen der Sportstätte bzw. -anlage die Duschen, Wasserkräne u.ä. abgestellt und alle Fenster und Türen verschlossen bzw. verriegelt sind.

Sofern dem verantwortl. Leiter Schlüssel zur Sportstätte bzw. -anlage ausgehändigt worden sind, hat er/sie für ein ordnungsgemäßes Abschließen der Außentüren Sorge zu tragen.

## 14 SONDERBESTIMMUNGEN

## 14.1 Für Sportfreianlagen:

Nachstehend gen. Sportflächenkönnen bis zu ..x.. Stunden pro Woche genutzt werden:

	Im Zeitraum von - bis	Insgesamt bis zu
a) Rasenflächen vom 01.10 31.03.	vom 01.04 30.09.	= 15 Std./Woche 6 Std./Woche
b) Tennenflächen	vom 01.04 31.03. vom 01.10 31.03.	= 50 Std./Woche = 30 Std./Woche
c) Kunststoff- bzw. Kunstrasenfl.	vom 01.04 30.09. vom 01.10 31.03.	= 80 Std./Woche = 50 Std./Woche

Dabei behält sich die Gemeinde vor, je nach Witterung und Zustand der Flächen im Einzelfall eine **Mehr- oder Mindernutzung** zuzulassen.

Etwa vorhandene Trainigungsbeleuchtungsanlagen dürfen nur von dem verantwortl. Leiter einund ausgeschaltet werden. Soweit die lfd. Betriebskosten derartiger Anlagen von der Gemeinde zu tragen sind, ist eine Inbetriebnahme nur zulässig, wenn mindestens **10** Sportler anwesend sind und am Sport- und Übungsbetrieb aktiv beteiligt sind.

## 14.2 Für Turn-, Sport- und Gymnastikhallen:

a) Wochentags erfolgt eine Vergabe der einzelnen Übungseinheiten (ÜE) nach Übungszeiteinheiten (ÜZE). Dabei wird eine ÜZE mit 60 Minuten angesetzt.

Bei den zugestandenen ÜZE handelt es sich um Bruttozeiten, die das Umkleiden und evtl. Duschen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betreten und Verlassen der Sportflächen mit einschließen. Der verantwortl. Leiter der nutzenden Gruppe hat dafür Sorge zu tragen, daß die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten rechtzeitig zum Ende der Nutzungszeit auch tatsächlich geräumt sind.

Wird das Ende der Nutzungszeit durch optische oder akustische Signale angezeigt, so müssen die Nutzer damit rechnen, daß die Außentüren der Sportstätte spätestens 15 Minuten nach Ertönen oder Aufleuchten des Signals verschlossen werden.

b) Turn-, Sport- und Gymnastikhallen können auch während der jährlichen Schulferien ausnahmsweise zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse das zulassen.

- c) Ein Verknoten evtl. vorh. Klettertaue ist untersagt. Schwingende Geräte (z.B. Ringe oder Schaukelreckstangen) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
- d) Bei Ballspielen dürfen nur solche Bälle Verwendung finden, die keine Beschädigungen an der baulichen Substanz der Halle und ihren Einrichtungen hervorrufen.
- e) Fußballspielen ist in den Gymnastikhallen sowie in der Turnhalle bei der Kirchschule untersagt. Ebenso darf bei heruntergelassenen Trennvorhängen in den Hallen kein Fußball gespielt werden.

## 14.3 Beachtung und Einhaltung der Ziele zur Vermeidung bzw. Verringerung von Abfällen

- a) Der verantwortl. Leiter bzw. die Beauftragten haben darauf zu achten, daß bei der Nutzung der gemeindl. Sportstätten und -anlagen die im Landesabfallgesetz verankerten Ziele zur Vermeidung bzw. Verringerung von Abfällen sowohl von den Sportlern als auch von den Besuchern eingehalten und beachtet werden. Danach sind
  - Abfälle und Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
  - angefallende Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Grünabfälle pp. in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Vorrang der stofflichen Verwertung),
  - nicht verwertbare Abfälle soweit erforderlich zu behandeln,
  - nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abzulagern,
  - bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern Erzeugnisse zu berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.
- b) Bei Veranstaltungen ist z.B. folgendes zu beachten:
  - Die **Abgabe von Speisen** soweit nach dem Stand der Technik praktikabel und möglich . hat nur noch in Mehrweggeschirr und -behältnissen zu erfolgen. Die Verwendung von Einweggeschirr, -behältnissen und -bestecken (z.B. aus Pappe, Kunststoffen u.ä. Material) ist nicht gestattet. Dabei darf jedoch eßbares und verrottbares Material zur Verwendung gelangen.

Bei der Abgabe von Süßwaren darf als Verpackungsmaterial nur Papier verwendet werden. Bei der Abgabe von sog. "festen Speisen" sollte darauf geachtet werden, daß diese z.B. in Brötchen o.ä. gelegt und verabreicht werden.

Die Verwendung von Papierservietten ist weiter gestattet.

- Die Abgabe von Getränken darf nur in Mehrwegflaschen und -behältnissen (z.B. aus Glas, Porzellan u.ä.) erfolgen. Die Verwendung von Einwegflaschen, Dosen, Papp- oder Kunststoffbechern und ähnl. Einwegbehältnissen ist nicht gestattet.
- c) Im Rahmen der Nutzung evtl. anfallendes **Schmutzwasser** (z.B. Spülwasser o.ä.) ist unverzüglich dem gemeindl. Schmutzwasserkanalsystem zuzuführen; eine Einleitung in die Regenwasserkanalisation ist untersagt.

Pflanzliche und tierische **Altfette** sind von den Nutzern in besonderen Behältnissen zu sammeln und mit entsprechenden Nachweis auf eigene Kosten entsorgen zu lassen.

d) Der evtl. noch anfallende **Restmüll** (z.B. Kartons, Kisten u.ä.) ist vom Veranstalter in getrennten Behältnissen zu sammeln und unter Beachtung der gemeindl. Abfallentsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu entsorgen.

Soweit die dazu von der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den Normalübungsbetrieb auf bzw. in der Sportstätte bereitgestellten Abfallbehältnisse nicht ausreichen, hat der Veranstalter für eine ordnungsgemäße Entsorgung auf eigene Kosten zu sorgen.

#### 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Die in dieser ABO enthaltenen Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher oder männlicher Form.
- 15.2 Soweit bei Inkrafttreten dieser ABO privatrechtl. Verträge bzw. Vereinbarungen bereits bestehen, bleiben diese zunächst unberührt.
- 15.3 Diese allgemeine Benutzungsordnung (ABO) tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung durch den Rat der Gemeinde Hövelhof in Kraft. Durch sie werden abgelöst:

Allgemeine Benutzungsordnung (ABO) für die gemeindl. Sportstätten und Sportanlagen i.d.F. des Ratsbeschlusses vom 25.08.1994 (Amtsblatt Nr. 98/94)

**Der Bürgermeister** gez. Berens

#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende am 10.10.2013 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene "Allgemeine Benutzungsordnung (ABO) für die gemeindl. Sportstätten und Sportanlagen der Sennegemeinde Hövelhof" wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 10.10.2013

Der Bürgermeister

- /

(Berens)

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.